

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Oktober 1956

40/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Pfeiffer, Dr. Greddler und Genossen an den Bundesminister für Justiz und den Bundesminister für Finanzen, betreffend den gänzlichen Nachlaß der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges bei der Rückgabe des verfallenen Vermögens auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1956.

-.-.-.-

Der Zweck der Vermögensverfallsamnestie, die auf Grund von Ausnahmgesetzen verfügten Vermögenseinziehungen so weit als möglich rückgängig zu machen und damit auf diesem begrenzten Teilgebiet wenigstens den Rechts- und Befriedungsgedanken endlich zu verwirklichen, wird nebst anderen ungebührlichen Abzügen insbesondere auch durch den Abzug der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges in sehr vielen Fällen völlig vereitelt. Dem Amnestierten bleibt durch die verschiedenen Abzüge zuletzt fast nichts von dem zu erstattenden Vermögen. Dies aber muß zur äußersten Verbitterung und Verzweiflung der also in ihrer letzten Hoffnung Enttäuschten führen.

Am 22.4.1954 hat Justizminister Dr. Gerö im Sinne unserer ständigen Forderungen den sogenannten Stundungserlaß herausgegeben. Mit diesem wurde angeordnet, daß in den Fällen, in denen Vermögensverfall eingetreten ist, von der Eintreibung der Strafverfahrens- und Strafvollzugskosten vorläufig absuchen ist. Die Frage des von uns geforderten gänzlichen Nachlasses der erwähnten Kosten sollte bei geänderter Rechtslage neuerlich geprüft werden.

Die gefertigten Abgeordneten sind nun der Meinung, daß der Abzug der Besatzungstruppen und das Inkrafttreten der Vermögensverfallsamnestie eine solche geänderte Rechtslage darstellen. Nach § 9 Abs. 2 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes vom 22.4.1948, BGBl. Nr. 109, können die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlaß im öffentlichen Interesse gelegen ist. In Anbetracht des Amnestiezweckes ist nun der Nachlaß der genannten Kosten zweifellos im öffentlichen Interesse gelegen. In aller Regel wird überdies die Einbringung auch eine besondere Härte darstellen. Außerdem wird in letzter Zeit auch der Stundungserlaß nicht mehr eingehalten; vielmehr werden die Haftkosten neuerlich rücksichtlos eingetrieben.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz und den Herrn Bundesminister für Finanzen die

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Oktober 1956

Anfrage:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen nunmehr den gänzlichen Nachlaß der Strafverfahrens- und Strafvollzugskosten in allen jenen Fällen anzuordnen, in welchen das verfallene Vermögen zu erstatten ist oder übertragen wird (§§ 2 und 8 Vermögensverfallsamnestie), für die übrigen Fälle des Vermögensverfalles aber den Stundungserlaß vom 22.4.1954, Zl. 277-K/51-10, aufrecht zu erhalten und weiterhin anwenden zu lassen?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, einem solchen Erlaß seine Zustimmung zu erteilen?

- - - - -